

Prüfungsvereinbarung

für die Durchführung der „Unabhängigen sozialrechtlichen Unterstützungsleistung“ – UsU

zwischen der

AG Emden Berufsbetreuer GbR

Rademacherstraße 1

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die folgende Prüfungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Leistungsträger ist berechtigt, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu prüfen, die der Leistungsanbieter nach der zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsvereinbarung v. zu erbringen hat; neben der vorgenannten Leistungsvereinbarung ist auch die Vergütungsvereinbarung v. Grundlage dieser Prüfungsvereinbarung.

Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Näheres zur Qualität der Leistungen regeln die nachfolgenden §§ 2, 3, und 4.

§ 2 Qualität der Leistungen

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, insbesondere vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität, erbracht werden und das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird.

Er ist insbesondere verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- die Dienstleistung entsprechend dem Auftrag des Leistungsträgers (Clearingstelle) im festgelegten zeitlichen Rahmen zu erbringen und die geleisteten Stunden zu dokumentieren

- das eingesetzte Personal entsprechend den zu erbringenden Leistungen im Rahmen der sozialrechtlichen Unterstützungsleistung zu qualifizieren, kontinuierlich fortzubilden und damit die Praxis stetig weiter zu entwickeln
- regelmäßige Fallbesprechungen durchzuführen und kollegiale Beratung sicherzustellen

Neue Mitarbeiter werden durch den Leistungsanbieter für ihre Aufgaben geschult und qualifiziert.

§ 3 Prüfung der Qualität der Leistungen

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungsanbieter die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, hat er selbst die Mängel unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen und dies unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Leistungsträger jederzeit berechtigt, Qualitätsprüfungen durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Leistungsträger jederzeit die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters betreten und Akteneinsicht, insbesondere in die über die Leistungsberechtigten zu führenden Akten oder in die vom Leistungsanbieter zu fertigenden Berichte und Dokumentationen, nehmen. Werden die Leistungen nicht in der vereinbarten Form erbracht, hat der Leistungsanbieter die sozialrechtliche Unterstützungsleistung sofort zu beenden.

Veränderungen und Prozesse sind mit dem Leistungsträger abzustimmen, sofern die Veränderungen inhaltlich die in der Leistungsvereinbarung getroffenen Regelungen berühren.

§ 4 Abwicklung der Prüfung/Prüfbericht

Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitätsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Einsicht in die Akten des Leistungsanbieters werden gewährleistet. Ist die Beschwerde einer/eines Leistungsberechtigten Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungsanbieter, ggf. dem Sachverständigen und dem Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:

- * den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
- * die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen,
- * die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
- * eine Empfehlung über Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.

Der Prüfbericht ist nach Abschluss der Prüfung innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist zu erstellen und dem Leistungsanbieter zuzuleiten.

Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten durch den Leistungsanbieter in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 76 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Ohne Zustimmung des Leistungsanbieters darf der Prüfbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter diese Einschränkung fallen nicht die städtischen Gremien, wie z. B. der Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Leistungsträger nach Anhörung des Leistungsanbieters, welche Maßnahmen zu treffen sind. Welche Maßnahme getroffen wird, ist dem Leistungsanbieter schriftlich unter Angabe einer Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Leistungsträger berechtigt, eine rückwirkende angemessene Kürzung der Vergütung und/oder eine Aufrechnung gegen künftige Zahlungsforderungen des Leistungsanbieters vorzunehmen. Im Übrigen findet § 78 SGB XII Anwendung-

§ 6 Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.03.17 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 78 SGB XII.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

§ 8 Änderungen/Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den

(Leistungsanbieter)

(Leistungsträger)

